

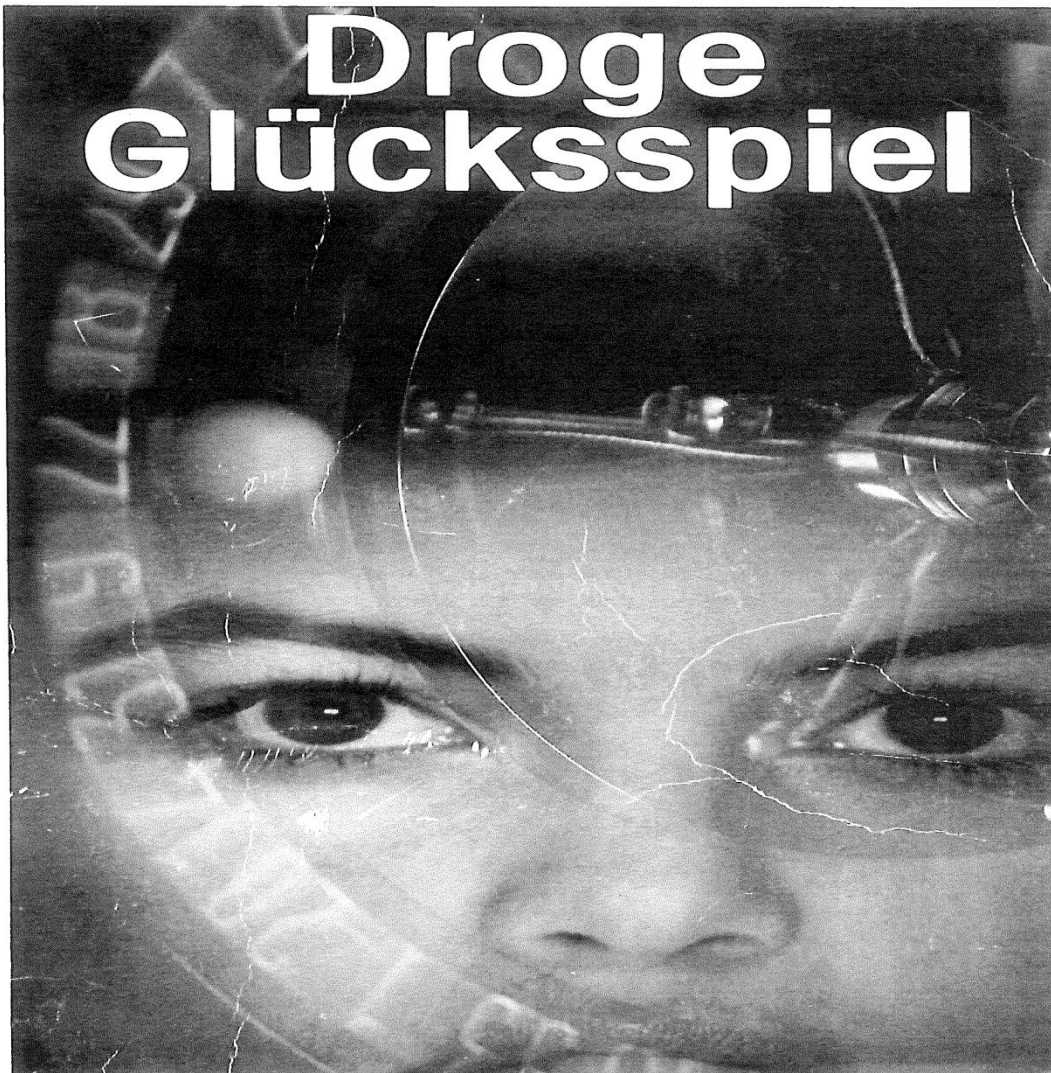
Mit Recht gegen die Macht der Glücksspielanbieter: Hommage an Prof. Dr. Frank Peters

Wissenschaftliche Fachtagung des
Fachverbands Glücksspielsucht e.V.
Berlin, 01.12.2016

Dr. Jan-Philipp Rock, Landgericht Hamburg

Betroffene erzählen von einer heimlichen Sucht

Droge Glücksspiel



Von Ulla Fröhling

Brigitte



Copyright 1984: Mosaik Verlag GmbH, München
Gruner + Jahr AG & Co., Hamburg
Printed in Germany · ISBN 3-570-03108-X

Wissenschaftliche Beratung:

Dipl.-Psych. Christine Harder, Hamburg

Dipl.-Psych. Dr. Gerhard Meyer, Bremen

› Professor Dr. jur. Frank Peters, Hamburg

Es gibt verblüffend wenige Prozesse von Spielern gegen eine Spielbank. Offenbar scheuen sich die Spieler, vor Gericht zu gehen, obwohl sie dort bessere Chancen hätten, ihre Verluste wettzumachen, als am Spieltisch.

Agenda

1. Einleitung: Zu Recht und mit welchem Recht gegen die Macht der Glücksspielanbieter?
2. Vom Hausverbot zum Sperrvertrag: Die (Erfolgs-)Geschichte der Spielersperre
3. Die Zukunft der Spielersperre
4. Anregungen für weitere Fragestellungen
 - a) Partielle Geschäftsunfähigkeit?
 - b) Betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt
 - c) „Chargeback“ beim Internetglücksspiel
5. Fazit

Einleitung: Mit Recht = zu Recht?

- ▶ „Glücksspielanbieter“: Was ist ein „Glücksspiel“?
- ▶ „Glück“: Ergebnis (überwiegend) *zufallsabhängig*
 - Positive Aspekte: insbesondere Spielfreude
 - Aber: Varianz eines Spiels ist wichtige Voraussetzung für die Entstehung von Spielsucht, psychologisches Phänomen der „Kontrollillusion“ (Langer/Roth 1975)
- ▶ Irrationales Verhalten der Spieler im sog. „hot mode“
 - „Cues“ (etwa Automatenklimpfern) triggern „hot mode“
 - Im „cold mode“ häufig Reue über Spielverluste
 - „Chasing for losses“
- ▶ **Beträchtliche Wohlfahrtsverluste, insbesondere durch Automaten Spiele (Fiedler 2016)**
 - **79,9 % (!) des Umsatzes von gewerblichen Automaten wird von Spielsüchtigen generiert**
 - 93–1.200 Mio. Euro p.a. für Automaten in Spielbanken
 - 3.300–3.500 Mio. Euro p.a. für gewerbliche Spielautomaten

Mit welchem Recht?

Normative Verankerung der widerstreitenden Interessen

▶ **Verfassungsrecht**

- Glücksspielanbieter: Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG
- Glücksspieler: Art. 2 Abs. 1 ⇔ Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG
- Staat: Schutzpflicht gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

▶ **Einfaches Recht**

- Zivilrecht (z.B. §§ 104, 108, 134, 138, 241 Abs. 2, 280, 311 Abs. 2, 762 BGB)
- Strafrecht (z.B. §§ 284 ff. StGB)
- Öffentliches Recht (z.B. GlüStV)

2. Vom Hausverbot zum Sperrvertrag: Die (Erfolgs-)Geschichte der Spielersperre

Agenda

1. Einleitung: Zu Recht gegen die Macht der Glücksspielanbieter?
2. **Vom Hausverbot zum Sperrvertrag: Die (Erfolgs-)Geschichte der Spielersperre**
 - a) **Spielersperre als Ausformung des Hausrechts**
 - b) **Paradigmenwechsel in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung**
 - c) **Paradigmenwechsel in der obergerichtlichen Rechtsprechung**
 - d) **Gesetzgeberische Regelung**
3. Die Zukunft der Spielersperre
4. Anregungen für weitere Fragestellungen
5. Fazit

Die Spielersperre

- ▶ Psychologischer Hintergrund: „Schutz vor sich selbst“
 - „Kritische Selbsterkenntnis des Spielers in einer Phase, in der zu einer solchen Einschränkung und Beurteilung in der Lage ist“ (BGH)*
- ▶ Unterscheidung Eigensperre/Fremdsperre
- ▶ Hohe Wirksamkeit im Spielerschutz

a) Spielersperre als Ausformung des Hausrechts

BGH, Urteil vom 30. 10. 1995 – XI ZR 6/95

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Spielkasino, die ihm antragsgemäß gewährt wurde. Er spielte im Automatenspielsaal und erzielte zunächst Gewinne (deren Auszahlung das Spielkasino aufgrund der Spielersperre verweigerte), machte aber später Verluste. Mit seiner Klage begehrte er Erstattung von DM 9.200,-.

- ▶ BGH: Spielbank erklärt Spielersperre im *eigenen* Interesse, etwa zur Vermeidung von Störungen des Spielbetriebs oder Rufschädigungen
- ▶ Spielbank steht es frei, ihr Hausrecht auszuüben oder nicht, d.h. die Spielersperre jederzeit zu widerrufen
- ▶ Deswegen *keine* Vermögensbetreuungspflicht der Spielbank, auf Kontrollmöglichkeiten im Automatenaal kommt es nicht an

Prof. Peters (1984):

6. *Eigensperre*: Bleibt die Frage, ob sich der Spieler durch eine Sperre vor sich selbst schützen kann. Bei einer solchen Sperre erklärt die Spielbank dem Spieler, daß sie ihn auf seinen Antrag hin ab sofort auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gesperrt habe. Das ist für den Spieler rechtlich ein sehr wirksamer Schutz, wenn nicht nur ein einseitiger Sperrvermerk der Spielbank, sondern ein wechselseitiger Vertrag zwischen Spielbank und Spieler zustande kommt.

Prof. Peters (1984):

Der Sperrvermerk ist also wirksam und führt dazu, daß künftige Spielverträge mit dieser Spielbank unwirksam sind. Kommt ein Spieler trotzdem in ein Casino hinein, spielt und verliert, dann hat er sein Geld ohne rechtlichen Grund verspielt und kann es zurückverlangen. Es besteht hier also ein perfekter Schutz. Aus meiner Sicht kommt es wohl auch nicht darauf an, ob die Spielbank im Einzelfall schuldhaft oder ohne Verschulden gegen den Sperrvermerk verstoßen hat. Sie führt ja eine Liste der gesperrten Personen und versucht, diese fernzuhalten. Dabei kann natürlich eine Panne unterlaufen. Aber die Möglichkeit von Pannen dürfte zu Lasten der Spielbank gehen.

b) Paradigmenwechsel in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung

OLG Hamm, Urteil v. 07.10.2002 – 13 U 119/02 (rechtskräftig)

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Spielkasino. Sodann erhielt er im Kasino insgesamt DM 87.000,- über das „Tele-Cash-Verfahren“, die er sodann verspielte. Spieler trat einen Teil seines Anspruchs i.H.v. DM 11.000,- an den *fags* ab, der die Klage verfolgte.

- ▶ OLG Hamm: Eigensperre ist ein Vertrag mit rechtsgeschäftlicher Qualität
- ▶ Vertragsinhalt: Verhinderung des Zugangs zum (Automaten-)Spielsaal
- ▶ *Keine* bloße Ausformung des Hausrecht
- ▶ Spielbank muss gemäß §§ 133, 157 BGB Personal und technische Mittel zur Durchsetzung des Sperrvertrags vorhalten

c) Paradigmenwechsel in der obergerichtlichen Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 15. 12. 2005 – III ZR 65/05 (LG Münster)

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Casino. Später hob er mit der EC-Karte seiner Ehefrau – mit Hilfe von Mitarbeitern des Casinos – Geld an einem „Telecash-Gerät“ im Automatenspielsaal ab und verspielte dort DM 10.000,-.

- ▶ BGH: Eigensperre begründet eine vertraglich übernommene Überwachungspflicht des Casinos
- ▶ Bei schuldhafter Verletzung ist Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB zu leisten
- ▶ Dies gilt uneingeschränkt für das „große Spiel“, in diesem Fall aber auch für das „kleine Spiel“

BGH, Urteil vom 22. 11. 2007 – III ZR 9/07 (OLG Hamm)

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Casino. Später hob er mit seiner EC-Karte Geld an Geldautomaten außerhalb des Spielbereichs des Casinos ab. Er wurde trotz der Selbstsperre in den Automatenspielsaal reingelassen und verspielte dort mehr als DM 120.000,-.

- ▶ BGH: Spielbank hat aus dem Sperrvertrag Kontrollpflicht **auch für den Zugang zum Automatenspielsaal** („kleines Spiel“)
- ▶ Jedoch befand sich die Spielbank bis zu diesem Urteil in einem „entschuldbaren Rechtsirrtum“
- ▶ Fall wurde ans OLG zurückgewiesen, da der Spieler ggf. partiell geschäftsunfähig war

Konturierung der Spielersperre durch die Rechtsprechung

- ▶ Zur Verwendung bestimmter Klauseln im Sperrvertrag (OLG Düsseldorf v. 06.05.2010 – I-6 U 96/09)
 - Spielbank darf Zugangskontrolle zum Automatenbereich nicht auf einen bloßen Datenbankabgleich beschränken
 - Spielbank darf beim Spiel trotz Sperre Rückzahlungsansprüche nicht ausschließen
- ▶ Spielbank darf Spielersperre erst dann aufheben, wenn zuvor der *hinreichend sichere Nachweis* erbracht wird, dass keine Spielsuchtgefährdung mehr vorliegt und der Spieler zu einem kontrollierten Spiel in der Lage ist (BGH v. 20.10.2011 – III ZR 251/10)

d) Gesetzgeberische Regelung

GlüStV

§ 8 Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). (...)

GlüStV

§ 20 Spielbanken

(...)

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung

(...)

e) Zusammenfassung der bisherigen
Entwicklung

Übersicht: Ansprüche der Spieler

	Spielbanken („großes“ und „kleines“ Spiel)	Spielhallen und Gaststätten
Selbstsperre	Schadenersatz aus dem Sperrvertrag (BGH 2005, 2007) Schadenersatz aus einer Verletzung von §§ 20 Abs. 2, 8 Abs. 2 GlüStV	
Fremdsperre	Schadenersatz aus dem Schuldverhältnis oder einer Verletzung aus §§ 20 Abs. 2, 8 Abs. 2 GlüStV	
Keine Sperre	Schadenersatz aus dem Schuldverhältnis oder einer Verletzung aus § 8 Abs. 2 GlüStV	

3. Die Zukunft der Spielersperre

Agenda

1. Einleitung: Zu Recht gegen die Macht der Glücksspielanbieter?
2. Vom Hausverbot zum Sperrvertrag: Die (Erfolgs-)Geschichte der Spielersperre
3. **Die Zukunft der Spielersperre**
 - a) **Spielersperre in Spielhallen?**
 - b) **Spielersperre in Gaststätten?**
 - c) **Zusammenfassung**
4. Anregungen für weitere Fragestellungen
5. Fazit

a) Spielersperre in Spielhallen?

GlüStV

§ 2 Anwendungsbereich

(...)

(2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(3) Für Spielhallen (...) gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. (...)

(4) Für Gaststätten (...) gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts. (...)

Spielersperre in Spielhallen?

- ▶ Zwar sind Vorgaben der §§ 8, 20, 23 GlüStV zu Spielersperren in Spielbanken **nicht unmittelbar** anwendbar
- ▶ Aber **Pflicht zum Sozialkonzept** (§ 6 GlüStV) gilt auch für Spielhallen

Kann aus der Verpflichtung des § 6 GlüStV eine Verpflichtung zur Spielersperre abgeleitet werden?

(Wettbewerbsrechtliche Streitigkeit des fags gegen Casino Merkur Spielothek GmbH)

GlüStV

§ 6 Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

Ableitung einer Verpflichtung zur Spielersperre aus § 6 GlüStV?

- ▶ § 6 S. 1 GlüStV: Süchtiger Spieler kann nicht zum verantwortungsvollen Spiel „angehalten“ werden, dessen Sperre ist zwingende Konsequenz
- ▶ Kriterien von § 8 Abs. 2 GlüStV können entsprechend herangezogen werden

Mögliche Einwände gegen eine Spielersperre in Spielhallen

- ▶ Keine Rechtsgrundlage für Einführung einer Spielersperre?
 - § 6 S. 1 GlüStV
 - Gesetzgeberisch Ausnahme von Spielhallen von den §§ 8, 20, 23 GlüStV ist so vor dem Hintergrund des Spielerschutzes so zu verstehen, dass diese (nur) nicht an das Sperrsystem anzuschließen sind
- ▶ Unverhältnismäßigkeit? Mildere Alternativen: z.B. „Face-Check“-System
 - Aber auch gleich geeignet?
 - Gesetzgeberische Wertung in § 8 GlüStV und einigen Landesgesetzen zeigt, dass Verpflichtung zur Spielersperre grundsätzlich zumutbar ist

Andere Rechtsgrundlagen für Spielersperren

- ▶ **Schuldverhältnis zwischen Spieler und Spielhalle:** Kann die Rechtsprechung des BGH zu Spielbanken auch auf Spielhallen übertragen werden?
- ▶ **Hessen, Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin und Sachsen-Anhalt** haben landesrechtlich Verpflichtung zum Ausschluss als spielsüchtig erkannter Spieler vorgesehen

b) Spielersperre in Gaststätten?

Spielersperre in Gaststätten

- ▶ § 6 GlüStV (Sozialkonzept) findet auch auf Gaststätten Anwendung
- ▶ Im Übrigen: Schutzpflicht des Gastwirtes zugunsten seiner Gäste ist rechtlich nicht unbekannt (etwa Verweigerung des Alkoholausschankes)
- ▶ Für Gastwirte sind pathologische Glücksspieler ähnlich leicht erkennbar wie alkoholisierte Gäste

Im Ergebnis liegt es nicht fern, auch Gaststättenbetreiber im Einzelfall zur Sperrung pathologischer Spieler zu verpflichten.

c) Zusammenfassung

Übersicht

	Spielbanken („großes“ und „kleines“ Spiel)	Spielhallen und Gaststätten
Selbstsperre	Schadenersatz aus dem Sperrvertrag (BGH 2005, 2007) Schadenersatz aus einer Verletzung von §§ 20 Abs. 2, 8 Abs. 2 GlüStV	<i>Schadenersatz aus dem Sperrvertrag oder einer Verletzung von § 6 GlüStV?</i>
Fremdsperre	Schadenersatz aus dem Schuldverhältnis oder einer Verletzung aus §§ 20 Abs. 2, 8 Abs. 2 GlüStV	<i>Schadenersatz aus dem Schuldverhältnis oder einer Verletzung von § 6 GlüStV?</i>
Keine Sperre	Schadenersatz aus dem Schuldverhältnis oder einer Verletzung aus § 8 Abs. 2 GlüStV	<i>Schadenersatz aus dem Schuldverhältnis oder einer Verletzung von § 6 GlüStV?</i>

Agenda

1. Einleitung: Zu Recht gegen die Macht der Glücksspielanbieter?
2. Vom Hausverbot zum Sperrvertrag: Die (Erfolgs-)Geschichte der Spielersperre
3. Die Zukunft der Spielersperre
4. **Anregungen für weitere Fragestellungen**
 - a) Partielle Geschäftsunfähigkeit
 - b) Betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt
 - c) „Chargeback“ beim Internetglücksspiel
5. Fazit

a) Partielle Geschäftsunfähigkeit

Prof. Peters (1984)

2. *Geschäftsunfähigkeit ohne Entmündigung*: Nach § 104, Ziffer 2, BGB „ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“. Auch hier findet

Gesetzliche Regelung im BGB

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Voraussetzungen

- ▶ Krankhafte Störung der Geistestätigkeit
 - Z.B. Alkohol- oder Rauschgiftsucht, soweit diese zu *organischen Veränderungen des Gehirns* geführt hat
- ▶ Dauerzustand
 - Nicht nur kurzfristig/vorübergehend, dann aber ggf. § 105 Abs. 2 BGB
- ▶ Ausschluss der freien Willensbestimmung
 - Kann sich auch auf *einzelne Lebensbereiche* erstrecken
 - Z.B. Querulantenwahn für die Führung von Prozessen
 - Beschränkung auf den Lebensbereich Glücksspiel?

Rechtsfolgen

- ▶ Willenserklärungen des Glücksspielers sind für den Abschluss von Glücksspielverträgen (partiell) unwirksam, § 105 Abs. 1 BGB
- ▶ Kein Schutz des „guten Glaubens“ an die Geschäftsfähigkeit
- ▶ Spieleinsätze können nach den §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden
- ▶ **Nachteil: Spieler trägt Beweislast für Geschäftsunfähigkeit für jeden Vertragsschluss**

b) Betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt

Prof. Peters (1984)

1. Fehlende Geschäftsfähigkeit des Spielers durch Entmündigung:

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) können Personen – z.B. auf Antrag ihrer Familie – wegen Verschwendung entmündigt werden. In § 6, Abs. 1, Ziffer 2 heißt es: „Ent-

Vorbemerkungen

- ▶ **Betreuung ≠ Entmündigung**
- ▶ Nun „Betreuungsgericht“
- ▶ Keine Stigmatisierung, hohe Vertraulichkeit
- ▶ Weitestgehende Eigenverantwortung
- ▶ Betreuung ist auf die notwendigen Aufgabekreise zu beschränken
- ▶ Volle Geschäftsfähigkeit bleibt erhalten
- ▶ Bei Einwilligungsvorbehalt *nur* für den entsprechenden Aufgabenkreis *beschränkte Geschäftsfähigkeit*
- ▶ Geschäfte, die vom Einwilligungsvorbehalt erfasst sind, sind *schwebend unwirksam*

Gesetzliche Regelungen im BGB

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer **psychischen Krankheit** oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung **seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen**, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. (...)

§ 1903 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur **Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich** ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute **zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf** (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend. (...)

Wichtigste „Hürde“: Liegt eine „psychische Krankheit“ vor?

- ▶ *Weniger* als Eingangskriterien der Geschäftsunfähigkeit gemäß § 104 BGB
- ▶ Kriterien des ICD-10, F00–F99 („Psychische und Verhaltensstörungen“)
- ▶ Abhängigkeitserkrankungen als „psychische Krankheit“?
 - Amtl. Begründung zum BtG: *immer* ausreichend
 - Rechtsprechung: nur, wenn Abhängigkeit *Folge oder Ursache* einer psychischen Störung ist
 - Z.B. bei Alkoholabhängigkeit alkoholbedingte Demenz, Korsakowsyndrom oder alkoholbedingte Wesensveränderung
 - *Problematisch* bei Internetsucht oder pathologischem Glücksspiel

LG Essen, Beschluss vom 21.09.2007, 7 T 412/07

Sachverhalt: Der Betroffene hat die Hauptschule mit der 9. Klasse abgeschlossen und sitzt seitdem ca. 2–3 Jahre im Wesentlichen in seinem Zimmer vor dem PC. Er sieht keine Notwendigkeit zu arbeiten, er habe ja ein Dach über dem Kopf, der Kühlschrank sei voll und der PC habe Strom. Für ihn sei das o.k. Es gebe keinen Grund, dies zu ändern. Er schlafe lange. Dann koche er sich etwas, spiele viel am PC und beschäftige sich. Ansonsten verstehe er sich mit seiner Schwester und habe Kontakt zum Cousin und seiner Tante. Andere Bekannte habe er über das Internet, das genüge ihm an Unterhaltung. Seine Eltern beantragten die Einrichtung einer Betreuung.

- ▶ LG Essen: Medizinischen Voraussetzungen der Betreuung können offenbleiben
- ▶ Betreuung ist hier nicht erforderlich, da *kein Betreuungsbedürfnis* besteht
- ▶ **Anders bei Glücksspielern!**

Erforderlichkeit der Betreuung

- ▶ Wenn Betroffener *aufgrund der psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen* kann
- ▶ Pathologische Glücksspieler beim Glücksspiel
- ▶ Alleiniger Aufgabenkreis des Betreuers: „Vermögenssorge beim Abschluss von Glücksspielverträgen“
- ▶ Damit *rechtliche Vertretungsmacht* des Betreuers für diesen Bereich

Besondere Voraussetzungen des Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 BGB)

- ▶ „Erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten“
- ▶ Erhebliche Gefahr
 - Hinreichend konkret
 - Großer Umfang des drohenden Schadens
- ▶ Bei pathologischen Glücksspielern wohl zumeist erfüllt

Wirkungen des Einigungsvorbehalts

- ▶ Entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 108 ff. BGB)
- ▶ Verträge sind *schwebend unwirksam* und können vom Betreuer im Einzelfall genehmigt werden
- ▶ Während der „Schwebezeit“ können aus dem Vertragsverhältnis keine Rechte und Pflichten hergeleitet werden
- ▶ Erbrachte Leistungen können nach den §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden
- ▶ Geltendmachung durch den Betreuer unter Vorlage des Betreuerausweises

Verfahren

- ▶ Formlose Anregung der Betreuung beim Betreuungsgericht (Amtsgericht) *durch jedermann* ausreichend, §§ 23 f. FamFG
- ▶ Grundsatz der Amtsermittlung, § 26 FamFG
- ▶ Hohes Maß an Vertraulichkeit, § 13 FamFG
- ▶ Für den Nachweis einer psychischen Erkrankung ein psychiatrisches Sachverständigengutachten erstellt, § 280 FamFG
- ▶ Zwingende gerichtliche Anhörung des Betroffenen, § 278 FamFG
- ▶ Betreuung kann für maximal 7 Jahre eingerichtet werden, § 295 Abs. 2 FamFG

Empfehlungen für die Praxis

- ▶ Im Beratungsgespräch mit pathologischen Glücksspieler die Möglichkeit eines *Eigenantrags auf Einrichtung einer Betreuung* erörtern
- ▶ Bei schwer erkrankten Glücksspielern ggf. *selbst die Einrichtung einer Betreuung anregen*
- ▶ Formlos beim zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) möglich
- ▶ Anregender kann anonym bleiben, um das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden

c) „Chargeback“ beim Internetglücksspiel

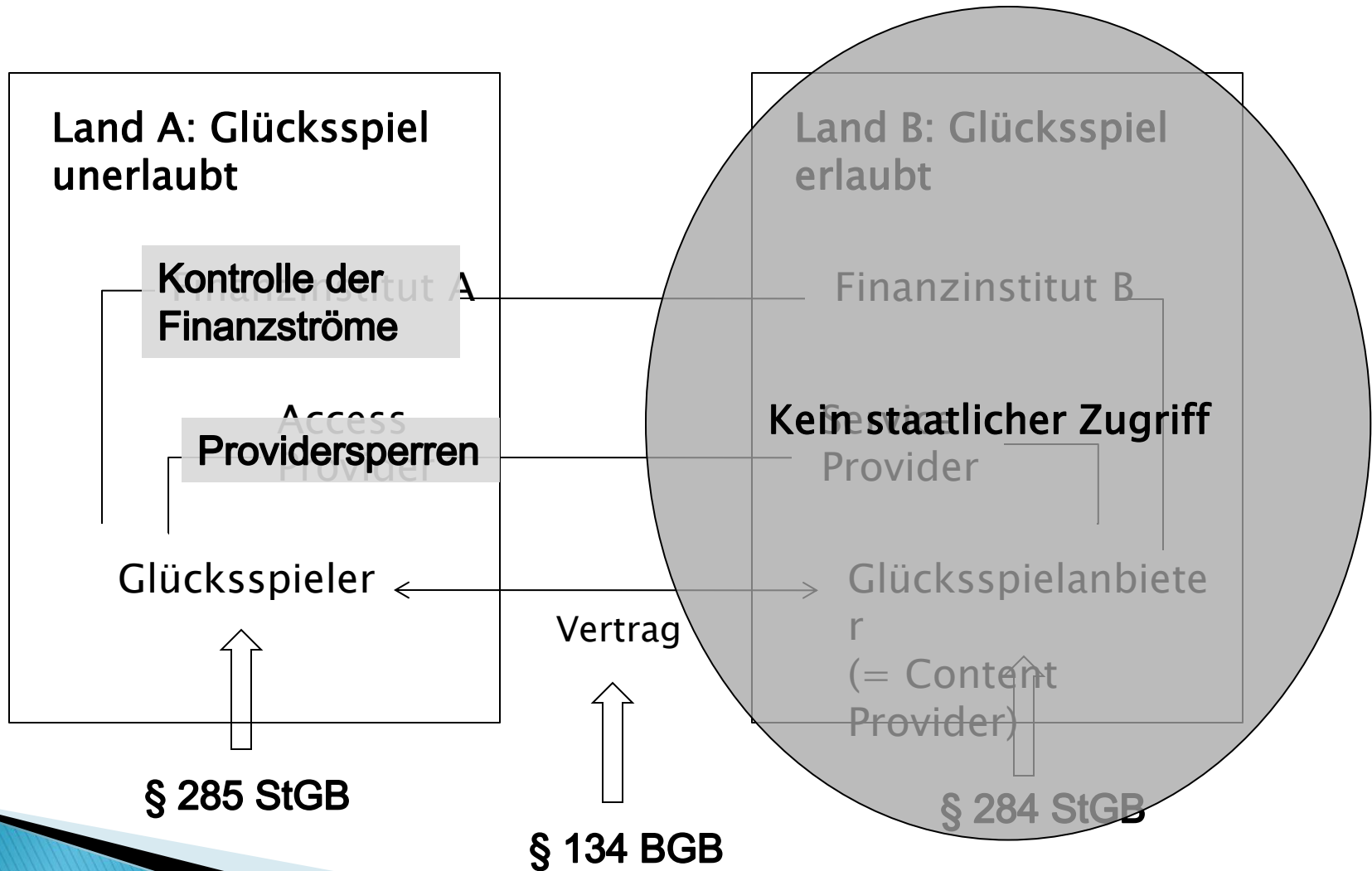
Online-Glücksspiel als „verbotenes Rechtsgeschäft“

§ 134 BGB: Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 284 StGB: Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels
(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Instrumente zur Unterbindung des Online-Glücksspiels



Rückabwicklung bereits veranlasster Zahlungen an Online-Casinos

- ▶ **Ausgangspunkt: Forderung gem. § 134 BGB nicht durchsetzbar, aber was tun wenn bereits gezahlt?**
- ▶ **Lastschriften: Rückgabe mindestens 6 Wochen nach Transaktion ohne Begründung möglich**
- ▶ **Kreditkartenbelastungen: unwiderrufliche Anweisung, aber**
 - Einräumung eines Widerrufsrechts durch AGBs einiger Kreditinstitute im Falle nichtiger Forderungen
 - In jedem Fall: Einwand des Rechtsmissbrauchs
 - Geltendmachung im „Chargeback-Verfahren“
- ▶ **E-Wallet-Dienstleister (z.B. Paypal)**
 - Keine Widerrufsrechte für den Fall nichtiger Forderungen in den Bedingungen
 - **Aber: Lastschrift/Kreditkartenabbuchung des E-Wallet-Dienstleisters kann rückabgewickelt werden**

Empfehlungen für die Praxis

- ▶ Lastschriften schnell (6 Wochen) zurückgeben
- ▶ Kreditkartenabbuchungen bei Banken reklamieren und als Begründung „Nichtigkeit der Forderung wegen unerlaubtem Glücksspiel“ oder „invalid claim“ angeben
- ▶ E-Wallet-Dienstleister (z.B. Paypal:
 - Geltendmachung der Nichtigkeit nach § 134 BGB gegenüber Dienstleister
 - Ggf. zugrundeliegenden Bankeinzug widerrufen (Risiko, wenn Abbuchung nicht als Glücksspielforderung individualisiert)

Agenda

1. Einleitung: Zu Recht gegen die Macht der Glücksspielanbieter?
2. Vom Hausverbot zum Sperrvertrag: Die (Erfolgs-)Geschichte der Spielersperre
3. Die Zukunft der Spielersperre
4. Anregungen für weitere Fragestellungen
 - a) Partielle Geschäftsunfähigkeit
 - b) Betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt
 - c) „Chargeback“ beim Internetglücksspiel
5. **Fazit**

Prof. Peters:

Es gibt verblüffend wenige Prozesse von Spielern gegen eine Spielbank. Offenbar scheuen sich die Spieler, vor Gericht zu gehen, obwohl sie dort bessere Chancen hätten, ihre Verluste wettzumachen, als am Spieltisch.

Fazit

- ▶ „Scheu“ der Spieler vor dem Einsatz rechtlicher Mittel unbegründet (oftmals haben Spieler Anspruch auf Prozesskostenhilfe)
- ▶ Geschichte der Spielersperre zeigt das Potential des allgemeinen Zivilrechts für die Verbesserung des Spielerschutzes
- ▶ Gesetzgeberische Regelungen, wie etwa der GlüStV, erfolgen oft zeitversetzt

Es gibt nur zu gewinnen!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

jan-philipp.rock@lg.justiz.hamburg.de